

Haushaltssatzung und Haushaltsplanung

2022

Entwurf

I. Haushaltssatzung

II. Haushaltsplan

Vorbericht

Produktplan

Gesamtergebnisplan

Gesamtfinanzplan

III. Teilhaushalte

- IV. Haushalt je Produkt
- V. Investitionsprogramm
- VI. Stellenplan und Stellenübersicht

VII. Anlagen zum Haushaltsplan

- 1 Verpflichtungsermächtigungen
- 2 Rücklagen
- 3 Verbindlichkeiten
- 4 Zuwendungen an Fraktionen
- 5 Wirtschaftspläne 2022
- 6 Beteiligungsbericht 2020

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2022

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 am beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	82.958.000	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	89.957.200	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.459.400 Euro	0
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.852.200 Euro	0
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.498.200 Euro	0
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.797.100 Euro	0
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.588.600 Euro	0
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.489.000 Euro	0
festgesetzt.		

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 16.357.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 12.000.000 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

2.	Ge	werbesteuer	390 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz Oberbürgermeister